



Satzung
über die Festlegung der Anzahl der bei der Wahl
der Vertretung der Gemeinde Ostbevern
ab der Kommunalwahl 2025 zu wählenden Vertreter

vom 28.06.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Zahl der bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern ab der Kommunalwahl 2025 zu wählenden Vertreter wird um **acht/zehn** verringert. Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt somit anstatt 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken, **24/22** Vertreter, davon **12/11** in Wahlbezirken.
- (2) § 3 Abs. 3 KWahlG bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.